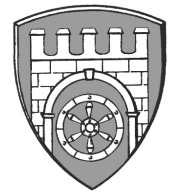


**Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg**

1.	Einrichtung	2
2.	Betreuungsjahr	2
3.	Öffnungszeiten	2
4.	Schließzeiten	2
5.	Betreuungszeiten	2
6.	Anmeldung und Aufnahme	2
7.	Verpflegung	3
	7.1. Mittagessen	3
	7.2. Weitere Verpflegung	3
8.	Hausaufgabenbetreuung	3
9.	Hausaufgabenintensivierung	3
10.	Jährliche Buchungsabfrage	4
11.	Aufsicht und Nachhauseweg	4
12.	Raumnutzung	4
13.	Verhalten der Mittagsbetreuung in Notfällen	4
14.	Schutzmaßnahmen bei Auftreten übertragbarer Infektionen	4
15.	Informationsaustausch	4
16.	Veröffentlichungen	5
17.	Mitteilungspflichten	5
18.	Ausschluss der Haftung des Einrichtungsträgers	5
19.	Versicherung	5
20.	Datenschutz	5
21.	Kündigung	5
22.	Ausschluss	5
23.	Ferienbetreuung	6
24.	Gebühren	6
	24.1. Grundgebühr	6
	24.2. Mittagessen	6
	24.3. Hausaufgabenintensivierung	6
	24.4. Ferienbetreuung	6
	24.5. Gebührenerhebung	7
	24.6. Gebührenfestlegung	7
25.	Änderungen der Benutzungs- und Gebührenordnung	7
26.	In-Kraft-Treten	7



Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg

1. Einrichtung

Die Mittagsbetreuung befindet sich in der Pfarrer-Seubert-Straße 9. Träger ist die Gemeinde Niedernberg, Hauptstraße 54, 63843 Niedernberg. Die Einrichtung kann von Kindern der ersten bis einschließlich vierten Klasse besucht werden. Die Einrichtung ist in Gruppen, welche nach den Altersstufen gegliedert sind, unterteilt.

Die in der Mittagsbetreuung tätigen Personen gehören zum Personal der Gemeinde Niedernberg. Das Personal hat eine Schulung für Mittagsbetreuungen, eine Ausbildung zum Kinderpfleger/-in, eine Ausbildung zum Erzieher/in oder eine vergleichbare Ausbildung absolviert.

2. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.

3. Öffnungszeiten

Die Mittagsbetreuung ist an Schultagen ab dem offiziellen Schulende bis max. 16:30 Uhr geöffnet.

4. Schließzeiten

Außerhalb der Schultage ist die Mittagsbetreuung geschlossen. Die von der Mittagsbetreuung organisierte, zusätzlich buchbare Ferienbetreuung (s. 23) ist in der Regel wie folgt geschlossen:

- Sommerferien: drei von sechs Wochen
- Weihnachtsferien
- Faschingsferien: Faschingsmontag und -dienstag
- Pfingstferien: Tag nach Fronleichnam
- über weitere Schließtage (z. B. für Fortbildungen, Betriebsausflüge) wird jährlich entschieden

Die Eltern werden frühzeitig über geplante Schließtage informiert. Die Schließtage der Mittags- und Ferienbetreuung umfassen bis max. 30 Tage im Jahr.

5. Betreuungszeiten

Eine Betreuung kann an Schultagen täglich bis 14:30 Uhr, 15:30 Uhr oder 16:30 Uhr gebucht werden. Weiterhin entscheidet sich die Familie, an welchen Tagen sie eine Betreuung benötigt. Eine Buchung ist für ein bis zwei beliebig wählbare Tage oder drei bis fünf beliebig wählbare Tage möglich.

Die Personenberechtigten, bzw. die Abholberechtigten, welche jährlich in der Anlage 2 der Anmeldung zur Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg angegeben werden müssen, sind verpflichtet, die Buchungszeiten pünktlich und regelmäßig einzuhalten.

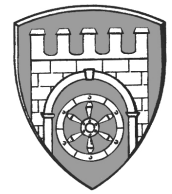
Änderungen der Betreuungszeiten (Erhöhung wie auch Kürzung der Betreuungszeit) während des Schuljahres können nur bei freier Kapazität vorgenommen werden.

Bei einer Anmeldung von weniger als zwölf Kindern für eine Betreuungszeit der Mittagsbetreuung behält sich die Gemeinde Niedernberg vor, die Betreuungszeit entsprechend zu kürzen.

6. Anmeldung und Aufnahme

Anmeldungen müssen bis spätestens 15.05. des Aufnahmejahres bei der Gemeinde Niedernberg eingegangen sein. Eine Anmeldung besteht aus den folgenden Formularen:

- Anmeldung zur Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg
- Anlage 1 der Anmeldung zur Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg; Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats



- Anlage 2 der Anmeldung zur Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg; Buchung für das entsprechende Schuljahr
- Anlage 3 zur Anmeldung zur Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg; Buchung für die Ferienbetreuung

Eine Anmeldung wird nur dann berücksichtigt, wenn alle Formulare vollständig ausgefüllt eingereicht wurden.

Eine Anmeldung gilt als angenommen, wenn bis spätestens 30.06. keine Absage von Seiten der Gemeinde erteilt wurde.

Das angemeldete Kind wird grundsätzlich ab dem kommenden Schuljahr (s. Betreuungsjahr) in die Einrichtung aufgenommen. Ausnahmen müssen separat bestätigt werden.

Nach dem Anmeldeschluss eingehende Anmeldungen müssen separat bestätigt werden.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Stehen zu wenige Plätze zur Verfügung, werden vorrangig Schülerinnen und Schüler der Grundschule Niedernberg in der Reihenfolge des Anmeldeeingangs, berücksichtigt.

7. Verpflegung

7.1. Mittagessen

In der angrenzenden Mensa besteht die Möglichkeit ein warmes Mittagessen einzunehmen. Hierfür ist eine Buchung auf dem jährlichen Buchungsformular (Anlage 2 der Anmeldung zur Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg) erforderlich. Die Buchung erfolgt entweder

- nach festen gebuchten Tagen oder
- nach wöchentlicher Wahl durch Personenberechtigte/n oder
- nach wöchentlicher Wahl durch das Kind.

Bei wöchentlicher Wahl muss bis Donnerstag der Vorwoche eine Buchung in der jeweiligen Gruppe erfolgt sein.

Das Mittagessen besteht aus einer warmen Mahlzeit, einem Getränk, sowie ggf. Vor- und Nachspeise. Der wöchentliche Speiseplan kann in der Einrichtung eingesehen werden oder steht in der Regel auf der Gemeindehomepage zur Verfügung.

Nimmt das Kind nicht am Mittagessen in der Mensa teil, muss es eine Mahlzeit mitbringen.

Bei Krankheit ist eine Abmeldung vom Mittagessen der jeweiligen Woche ausschließlich bis Montag 11:00 Uhr für die Tage Donnerstag und Freitag möglich.

7.2. Weitere Verpflegung

Während der Buchungszeit steht Wasser und Apfelsaftschorle zur freien Verfügung.

In der Buchungszeit bis 16:30 Uhr ist ein Nachmittagsimbiss beinhaltet.

8. Hausaufgabenbetreuung

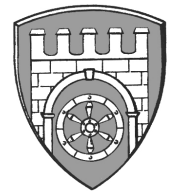
Bei Kindern, die eine Betreuung bis 14:30 Uhr gebucht haben, besteht die Möglichkeit mit den Hausaufgaben zu beginnen, diese werden jedoch nicht zwingend erledigt.

Bei Kindern, die eine Betreuung bis 15:30 Uhr oder 16:30 Uhr gebucht haben, werden die schriftlichen Hausaufgaben möglichst komplett erledigt. Die Eltern erhalten über das Hausaufgabenheft eine Mitteilung, falls eine Aufgabe noch aussteht.

Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der erledigten Hausaufgaben. Die endgültige Verantwortung für die Erledigung der Hausaufgaben bleibt bei den Eltern.

9. Hausaufgabenintensivierung

Die Hausaufgabenintensivierung ist ein Angebot für Kinder, welche einer speziellen Förderung bedürfen. Eine Betreuungskraft erledigt hierbei mit einer Kleingruppe an Schülern und Schülerinnen die Hausaufgaben und geht auf individuelle Problemstellungen ein. Die Hausaufgabenintensivierung wird von Montag bis Donnerstag angeboten. Diese kann im Laufe des Jahres hinzugebucht werden oder gekündigt werden (s. Änderung zur) Anlage 2 der Anmeldung zur Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg).



10. Jährliche Buchungsabfrage

Für das kommende Schuljahr muss jeweils bis spätestens 31.05. die Anlage 2 der Anmeldung zur Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg bei der Gemeinde Niedernberg eingegangen sein.

11. Aufsicht und Nachhauseweg

Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten der Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung und endet mit dem Verlassen. Die Personenberechtigten erklären mit der jährlichen Meldung (Anlage 2 der Anmeldung zur Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg), wie die Kinder den Nachhauseweg bestreiten und wer außer ihnen selbst das Kind von der Mittagsbetreuung abholen darf. Abholberechtigte dürfen vom Personal der Mittagsbetreuung über wichtige Punkte – genauso wie die Personenberechtigten – informiert werden. Abholberechtigte haben sich auf Anforderung durch das Vorzeigen des Personalausweises auszuweisen.

Das Abholen durch eine in der Anmeldung nicht angegebene Person ist nur durch vorherige schriftliche Mitteilung, sowie dem Vorzeigen des Personalausweises, möglich.

12. Raumnutzung

In den Räumen der Mittagsbetreuung dürfen keine Straßenschuhe getragen werden. Die Kinder haben Hausschuhe mitzubringen. Ein Aufbewahrungsplatz für die Hausschuhe ist vorhanden.

Die Räume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.

13. Verhalten der Mittagsbetreuung in Notfällen

Für den Fall, dass das Kind während des Einrichtungsbesuchs erkrankt oder einen Unfall erleidet, unterrichtet das Personal unverzüglich die Personenberechtigten. Sind diese nicht erreichbar, werden die Abholberechtigten kontaktiert.

Ist in diesen Notfällen keine Person erreichbar oder bedarf das Kind wegen Gefahr in Verzug sofort einer ärztlichen Behandlung, sucht das Personal mit dem Kind einen Arzt auf. Das Personal ist in diesem Fall verpflichtet nötige Angaben über das Kind und seine Eltern zu machen, sowie ggf. anstehende Entscheidungen zu treffen.

Die Einrichtung wird im Fall eines Arztbesuchs die personenberechtigte Person oder einen Abholberechtigten über den Vorfall informieren.

14. Schutzmaßnahmen bei Auftreten übertragbarer Infektionen

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Kind vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden muss, bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit, eine ernsthafte Erkrankung, dem Befall von Läusen oder wenn die Gefahr besteht, dass es Andere gesundheitlich gefährdet.

Die Einrichtung ist umgehend zu informieren

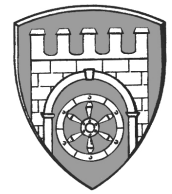
- wenn das Kind erkrankt ist (s. o.) und woran es erkrankt ist
- wenn das Kind oder eine Person im gleichen Haushalt an einer ansteckenden Krankheit leidet (sofort nach Feststellung durch den behandelnden Arzt)

15. Informationsaustausch

Das Personal der Mittagsbetreuung gibt Inhalte aus ausführlichen Gesprächen bezüglich Entwicklung und Erziehung des Kindes sowie zu aktuellen Fragen und Problemen an Kollegen/-innen der Einrichtung weiter, sofern diese Informationen für deren Arbeit wichtig sind.

Das Personal der Mittagsbetreuung tauscht sich mit den Lehrkräften der Schule, die das Kind besucht, über die Entwicklung, eventuelle Probleme und mögliche Hilfen aus. Die Eltern werden im Bedarfsfall darüber informiert.

Das Personal der Gemeindeverwaltung Niedernberg gibt offensichtliche Missstände in den Familien an das Jugendamt weiter.



16. Veröffentlichungen

Im Rahmen der Mittagsbetreuung (Betreuungsalltag, Ausflüge, Feste, etc.) werden Foto- und Video-Aufnahmen gefertigt, auf welchen das Kind oder ggf. auch Sie abgebildet sind. Diese werden für Druck-Erzeugnisse (z.B. Amtsblatt, Elternbriefe, Berichte, Konzepte, Zeitung) sowie für das Internet (Homepage-Auftritte, etc.) genutzt. Weiterhin werden sie einer interessierten Öffentlichkeit (z. B. in Gemeinderatssitzungen, Elternabenden) vorgeführt.

17. Mitteilungspflichten

Die Einrichtung ist umgehend mittels Änderungsformular über eine etwaige Änderung von Informationen, welche im Rahmen der Betreuungsvereinbarung abgefragt wurden, in Kenntnis zu setzen.

18. Ausschluss der Haftung des Einrichtungsträgers

Die Gemeinde Niedernberg haftet nicht für in die Einrichtung mitgebrachte Gegenstände. Für den Fall, dass eine Einrichtung längerfristig oder auf Dauer geschlossen werden muss (z. B. Schließung, Brand) stehen den Eltern keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger zu. Wir empfehlen für Kinder über 7 Jahren eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

19. Versicherung

Ein Kind ist während des Besuchs der Einrichtung und auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung gesetzlich unfallversichert. Auf Grund eines Unfalls entstehende Heilbehandlungskosten können beim Gemeindeunfallversicherungsverband geltend gemacht werden.

Die Einrichtung hat jeden (Wege-)Unfall, den das Kind erleidet, dem Unfallversicherungsträger zu melden. Dieser kommt für die Heilbehandlung und je nach Unfallhergang auch für die Reparatur bzw. den Ersatz beschädigter Hilfsmittel (z. B. Brillen) auf, es sei denn, dass ein Schadensverursacher festgestellt und diesem vorsätzliches Handeln nachgewiesen werden kann.

Eltern melden unverzüglich jeden Unfall, den das Kind auf dem Weg zwischen Einrichtung und Wohnung erleidet, der Gemeindeverwaltung Niedernberg. Umwege sind vom Versicherungsschutz nicht erfasst.

Eine gemeindliche Haftpflichtversicherung für Sachschäden, die das Kind verursacht, besteht nur, wenn eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt.

20. Datenschutz

Die im Rahmen der Betreuungsvereinbarung erhobenen Daten werden nur für interne Zwecke (Betreuung, Elternabende, Ehemaligeneinladungen, etc.) genutzt.

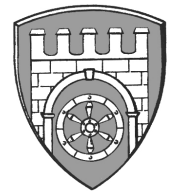
21. Kündigung

Das Betreuungsverhältnis kann jeweils bis 31.05. zum Ende des Betreuungsjahres (s. 2) durch schriftliche Erklärung gegenüber der Mittagsbetreuung gekündigt werden. Wenn diese nicht erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis mit Ende der vierten Klasse.

22. Ausschluss

Ein Kind kann von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn

- festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist;
- es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
- zwei Monatsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wurden
- die Personenberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten;
- es gegen einen in der Betreuungsvereinbarung aufgeführten Punkt verstößt.



23. Ferienbetreuung

Diese Vereinbarung gilt auch für die Teilnahme an der Ferienbetreuung. Für die Ferienbetreuung ist eine separate Anmeldung für die einzelnen Zeiträume von Nöten. Ein entsprechendes Formular liegt ab spätestens Juli jeden Jahres für die folgenden Ferien in der Mittagsbetreuung aus. Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie rechtzeitig (Anmeldeschluss ist für jeden Ferienzeitraum separat bestimmt) eingegangen sind. Bei einer Anmeldung von weniger als drei Kindern für eine Betreuungszeit der Ferienbetreuung behält sich die Gemeinde Niedernberg vor, die Betreuungszeit entsprechend zu kürzen.

Die Ferienbetreuung kann nur wöchentlich gebucht werden. Die Betreuungszeiten können wie folgt gebucht werden:

- 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und
- 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Die Ferienbetreuungszeiten sind:

- Sommerferien: drei von sechs Wochen (in den Sommerferien können bereits Kinder, die im folgenden September in die erste Klasse kommen, wie auch Kinder, die im folgenden September die fünfte Klasse besuchen, an der Ferienbetreuung teilnehmen)
- Herbstferien
- Buß- und Betttag
- Faschingsferien: ab Aschermittwoch
- Osterferien
- Pfingstferien: außer dem Tag nach Fronleichnam

Auswärtige Kinder im Grundschulalter, deren Eltern nicht in Niedernberg arbeiten, können die Ferienbetreuung ebenfalls nutzen, insofern die maximalen Auslastungszahlen noch nicht erreicht sind. Diese Familien erhalten somit erst nach Anmeldeschluss eine Rückmeldung, ob die Teilnahme möglich ist.

24. Gebühren

24.1. Grundgebühr

Die monatliche Grundgebühr (September bis August), welche sich aus dem gebuchten Modell ergibt (s. Anlage 2 der Anmeldung zur Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg), teilt sich wie folgt auf:

Betreuung	bis 14:30 Uhr	bis 15:30 Uhr	bis 16:30 Uhr
an 1 bis 2 Tagen	20,00 Euro	25,00 Euro	30,00 Euro
an 3 bis 5 Tagen	40,00 Euro	50,00 Euro	60,00 Euro

Für Geschwister gilt die folgende Regelung: Das zweite Kind einer Familie zahlt 75 % der festgesetzten Grundgebühr; jedes weitere Kind einer Familie zahlt 50 % der festgesetzten Grundgebühr.

24.2. Mittagessen

Die Kosten für das Mittagessen betragen 3,50 Euro je Mahlzeit. Kann die gebuchte Mahlzeit aufgrund Krankheit o. ä. nicht eingenommen werden, ist die Gebühr dennoch zu entrichten. Eine anderweitige Regelung im Einzelfall (z. B. Abholung des Essens, Weitergabe der Mahlzeit an ein anderes Kind) ist möglich (s. 24.5).

24.3. Hausaufgabenintensivierung

Die monatliche Gebühr für die Hausaufgabenintensivierung beträgt:

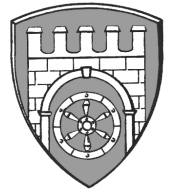
- Ein bis zwei Tage je Woche: 36,00 Euro
- Drei bis vier Tage je Woche: 54,00 Euro

24.4. Ferienbetreuung

Die wöchentliche Gebühr für die Ferienbetreuung errechnet sich wie folgt:

07:30 Uhr bis 12:30 Uhr:

Anzahl der Ferienbetreuungstage in der gebuchten Woche mal 10 Euro



07:30 Uhr bis 16:30 Uhr:

Anzahl der Ferienbetreuungstage in der gebuchten Woche mal 15 Euro

Für auswärtige Kinder, deren Eltern nicht in Niedernberg arbeiten, wird die doppelte Betreuungsgebühr festgesetzt.

24.5. Gebührenerhebung

Für die Gebühr ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen (Anlage 1 der Anmeldung zur Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg). Die Abbuchung des Gesamtbetrags erfolgt jeweils zum 15. des Monats, hierbei werden die Grundgebühr für den laufenden Monat und die restlichen Gebühren für den zurückliegenden Monat erhoben. Von der Erteilung einer Einzugsermächtigung kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

Eine Gebührenübernahme durch eine Behörde, z. B. Jugendamt, Jobcenter ist in besonderen Fällen möglich. Anträge sind bei der zuständigen Stelle zu stellen.

Die Gebühren sind auch in krankheits- und urlaubsbedingten Fehlzeiten, sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr zu entrichten. Nicht genutzte Buchungszeiten werden nicht rückerstattet.

24.6. Gebührenfestlegung

Die Gebühren werden von der Verwaltung jährlich geprüft und ggf. neu festgesetzt.

25. Änderungen der Benutzungs- und Gebührenordnung

Änderungen seitens der Gemeinde werden mit einer neuen Benutzungs- und Gebührenordnung dem betroffenen Personenkreis bekanntgegeben.

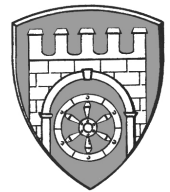
Die Anmeldung der Kinder zur Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg samt ihren Anlagen behält ihre Gültigkeit.

26. In-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 16.09.2015 in Kraft.

Niedernberg, den 16.09.2015

Jürgen Reinhard
Erster Bürgermeister der Gemeinde Niedernberg



Historie

<i>In-Kraft-Treten</i>		<i>Ausfertigung</i>
16.09.2015	Benutzungs- und Gebührenordnung	16.09.2015
01.09.2016	Änderungsordnung	27.07.2016